S 11 R 733/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 R 733/17
Datum	14.02.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 R 227/19
Datum	13.06.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 14.02.2019 abgeÃ¤ndert. Die Klage wird abgewiesen.

Â

Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird zugelassen.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt eine hÃ¶here Altersrente unter BerÃ¼cksichtigung weiterer Kindererziehungszeiten und BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung.

Â

Die am 00.00.0000 geborene KlÃ¤gerin ist verheiratet und hat gemeinsam mit ihrem am 00.00.0000 geborenen Ehemann drei Kinder, die am 00.00.1970 (J.), 00.00.1975 (X.) und 00.00.1977 (A.) geboren sind. Die KlÃ¤gerin ist ausgebildete Arzthelferin. Sie arbeitete bis zur Geburt der ersten Tochter im Jahr 1970 und auch danach bis zum 30.04.1972 als Verwaltungsangestellte bei der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung. Der beigeladene Ehemann ist gelernter GlasblÃ¤ser, er arbeitete spÃ¤ter als Techniker bei der Fa. B. in O., die elektronische Orgeln zum Selbstbauen herstellte. Von August 1975 bis November 1979 lebten die KlÃ¤gerin und der Beigeladene mit ihren Kindern in Ãsterreich. Die KlÃ¤gerin war in Ãsterreich nicht erwerbstÃ¤tig. Der Beigeladene war wÃ¤hrend dieser Zeit aufgrund seiner dort ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung sozialversichert und bezieht nunmehr eine Rente von der Pensionsversicherungsanstalt. Nach der RÃ¼ckkehr aus Ãsterreich arbeitete der Beigeladene zunÃ¤chst wieder bei der Fa. B. bis zur Insolvenz des Unternehmens im Jahr 1992. Die KlÃ¤gerin Ã¼bte nach der RÃ¼ckkehr in Deutschland keine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung mehr aus. Sie meldete zum 01.01.1989 ein Gewerbe an und verkaufte die von dem Beigeladenen im Nebenerwerb hergestellten Produkte. Im Herbst 1995 erÃ¶ffneten sie ein CafÃ©, welches sie gemeinsam mit dem Beigeladenen zum 01.08.1995 anmeldete und welches wie die GlasblÃ¤serei als GbR betrieben wurde. Die KlÃ¤gerin betrieb das CafÃ© bis Ende 2013, der Verkaufsladen wurde bis 2017 weitergefÃ¼hrt. FÃ¼r die AusÃ¼bung der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit sind keine BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet worden.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragte im Jahr 2005 eine KontenklÃ¤rung bei der Beklagten. Diese stellte daraufhin mit Bescheid vom 07.06.2005 Kindererziehungszeiten (KEZ) fÃ¼r die Tochter J. von August 1970 bis Juli 1971 und BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (BÃZ) von Juli 1970 bis Juli 1980 mit Ausnahme des Zeitraums August 1975 bis November 1979 fest. FÃ¼r den Sohn X. wurden KEZ von Mai 1975 bis Juli 1975 und BÃZ von April 1975 bis April 1985 (mit Ausnahme 8/75 bis 11/79) und fÃ¼r die Tochter A. ausschlieÃlich BÃZ von Dezember 1979 bis April 1987 festgestellt.

Â

Die KlÃ¤gerin entrichtete zur ErfÃ¼llung der Wartezeit von 5 Jahren noch fÃ¼r einen Monat (Januar 2011) freiwillige BeitrÃ¤ge.

Â

Sie beantragte im November 2015 eine Altersrente bei der Beklagten und bei der Ã¶sterreichischen Pensionsversicherungsanstalt. Die Beklagte bewilligte der

KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 04.01.2016 ab dem 01.02.2016 eine Altersrente. Die streitigen ZeitrÃ¤ume berÃ¼cksichtigte sie bei der Berechnung der Altersrente nicht. Mit Bescheid vom 29.01.2016 erfolgte unter dem Hinweis, dass auslÃ¤ndische Zeiten hinzugetreten seien, ab dem 01.02.2016 eine Neuberechnung der Rente.

Â

Die Pensionsversicherungsanstalt erkannte im Ã¶sterreichischen Versicherungsverlauf bei der KlÃ¤gerin Kindererziehungszeiten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) von 8/1975 bis 11/1979 an. Die GewÃ¤hrung einer Rente lehnte sie mit Bescheid vom 30.03.2016 ab. Die notwendige Wartezeit von 180 Monaten sei nicht erfÃ¼llt. Die dagegen erhobene Klage nahm die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 10.10.2016 zurÃ¼ck. Nach Angaben der KlÃ¤gerin ist ihr zuvor der Hinweis erteilt worden, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg habe.

Â

Sodann beantragte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 04.11.2016 die Ãberprüfung des Bescheides vom 07.06.2005, da die Kindererziehungszeiten auch im Zeitraum 1975 bis 1979 anzuerkennen seien.

Â

Die Beklagte stellte die Regelaltersrente der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 05.12.2016 ab dem 01.02.2016 (Zahlbetrag: 128,78 â¬) neu fest und erkannte dabei fÃ¼r die Tochter J. die Zeit vom 01.08.1975 bis 30.11.1979 als BerÃ¼cksichtigungszeit wegen Kindererziehung an. Die Rente werde unter BerÃ¼cksichtigung der EuropÃ¤ischen Verordnungen (VO) zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit festgestellt. Die Zeit kÃ¶nne gem. Art. 44 der VO (EG) Nr. 987/2009 anerkannt werden, da die KlÃ¤gerin vor dem Beginn der Erziehungszeit eine BeschÃ¤ftigung in Deutschland ausgeÃ¼bt habe. Damit sei der direkte Bezug zur deutschen Arbeitswelt gegeben. Diese Voraussetzung sei bei dem Sohn X. nicht gegeben, so dass fÃ¼r ihn keine weiteren Zeiten anerkannt werden kÃ¶nnten. Der Bescheid enthielt den Hinweis, dass dieser Bescheid aufgrund des Ãberprüfungsantrages vom 04.11.2016 ergehe. Die Bescheide vom 04.01.2016 und 29.01.2016 wÃ¼rden insofern aufgehoben.

Â

Gegen diesen Bescheid legte die KlÃ¤gerin am 15.12.2016 Widerspruch ein. Auch fÃ¼r die Kinder X. und A. seien die Zeiten vom 01.08.1975 bis 30.11.1979 anzuerkennen. Sie habe stets Informationen dahingehend erhalten, dass die Kindererziehungszeiten aufgrund des Sozialversicherungsabkommens zwischen Deutschland und Ãsterreich entweder beim RentenversicherungstrÃ¤ger oder aber der Pensionsversicherungsanstalt anerkannt werden wÃ¼rden.

Â

Den Antrag der KlÃ¤gerin vom 04.11.2016 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27.04.2017 ab. Auch fÃ¼r A. seien von der Geburt am 00.00.1977 bis zum 30.11.1979 keine Zeiten anzuerkennen, da die KlÃ¤gerin vor dem Beginn der Erziehungszeit keine BeschÃ¤ftigung in Deutschland ausgeÃ¼bt habe. Der Bescheid werde Gegenstand des Widerspruchsverfahrens.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.06.2017 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin gegen die Bescheide vom 05.12.2016 und 27.04.2017 zurÃ¼ck. Die Zeiten vom 01.08.1975 bis 30.04.1977 und 01.05.1977 bis 30.04.1979 sowie vom 01.08.1975 bis 30.11.1979 und vom 03.04.1977 bis 30.11.1979 kÃ¶nnen nicht als Kindererziehungszeiten beziehungsweise als BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anerkannt werden, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Anerkennung von Erziehungszeiten im Ausland nicht erfÃ¼llt seien.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 19.07.2017 Klage beim Sozialgericht (SG) Detmold erhoben. Auch fÃ¼r die Kinder X. und A. seien die Zeiten vom 01.08.1975 bis 30.11.1979 anzuerkennen. Die Anerkennung der in Ãsterreich erworbenen Kindererziehungszeiten mit der BegrÃ¼ndung zu verwehren, dass diese bereits durch den Ã¶sterreichischen VersicherungstrÃ¤ger berÃ¼cksichtigt worden seien, sei rechtlich nicht haltbar. Sie erfÃ¼lle die Voraussetzungen einer Alterspension der Pensionsversicherungsanstalt nicht mit der Folge, dass die in Ãsterreich erworbenen Kindererziehungszeiten gÃ¤nzlich unberÃ¼cksichtigt bleiben wÃ¼rden. Der Vortrag der Beklagten, dass eine Ableitung der Voraussetzungen vom Ehegatten, anders als bei Â§Â 56 Abs. 3 SatzÂ 3 SGB VI, im Europarecht nicht mÃ¶glich sei, werde ausdrÃ¼cklich bestritten.

Â

Die KlÃ¤gerin hat beantragt,

die Bescheide vom 05.12.2016 und 27.04.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.06.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Altersrente der KlÃ¤gerin neu festzustellen und dabei Kindererziehungszeiten und BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung fÃ¼r die Kinder X. und A. auch im Zeitraum 8/75 bis 11/79 anzuerkennen.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat die angefochtenen Bescheide weiterhin fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig gehalten**.** Die KlÃ¤gerin erfÃ¼lle nicht die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Anerkennung der im Ausland zurÃ¼ckgelegten Erziehungszeiten in der deutschen Rentenversicherung. Die Erziehung der Kinder in der Zeit von August 1975 bis November 1979 sei in Ãsterreich erfolgt. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Sachverhaltsgleichstellung seien nicht erfÃ¼llt, weil sie wÃ¤hrend der Erziehung keine BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit in Deutschland ausgeÃ¼bt habe, die den deutschen Rechtsvorschriften unterlegen habe. Die MÃ¶glichkeit, im Ausland zurÃ¼ckgelegte Erziehungszeiten der Deutschen Rentenversicherung als rechtserhebliche Zeiten anerkennen zu kÃ¶nnen, wenn nicht von der Berechtigten selbst, sondern von deren Ehepartner die Voraussetzungen erfÃ¼llt werden, sei nur Ã¼ber Â§ 56 Abs. 3 SÃ¤tze 2 und 3 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) mÃ¶glich. Aber auch diese Voraussetzungen seien nicht gegeben, weil von dem Ehegatten der KlÃ¤gerin wÃ¤hrend der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt fÃ¼r eine im Ausland ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung keine PflichtbeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt worden seien. Ãbe die erziehende Person keine ErwerbstÃ¤tigkeit mehr aus, komme zwar die Anrechnung von Erziehungszeiten Ã¼ber Art. 44 VO (EG) Nr. 987/2009 im Betracht. Art. 44 Abs. 2 VO (EG) Nr. 987/2009 schlieÃe die Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung in der deutschen Rentenversicherung unter anderem dann aus, wenn der Mitgliedstaat, in dem die Erziehung erfolgt sei, nach seinen Rechtsvorschriften Erziehungszeiten berÃ¼cksichtige. Damit werde die gleichzeitige Anrechnung von Erziehungszeiten fÃ¼r dasselbe Kind in mehreren Mitgliedstaaten grundsÃ¤tzlich ausgeschlossen. Die Pensionsversicherungsanstalt habe im Ã¶sterreichischen Versicherungsverlauf bei der KlÃ¤gerin Kindererziehungszeiten nach dem ASVG von 8/1975 bis 11/1979 anerkannt. Unerheblich sei, dass der Ã¶sterreichische VersicherungstrÃ¤ger aus den von ihm in der Ã¶sterreichischen Pensionsversicherung berÃ¼cksichtigen Kindererziehungszeiten gegebenenfalls eine Leistung nicht erbringe.

Â

Mit Urteil vom 14.02.2019 hat das SG nach dem Tenor der Entscheidung die Bescheide vom 05.12.2106 (richtig: 05.12.2016) und 27.04.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.06.2017 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Altersrente der KlÃ¤gerin neu festzustellen und dabei Kindererziehungszeiten und BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung fÃ¼r die Kinder X. und A. auch im Zeitraum August 1975 bis November 1979 anzuerkennen. Die KlÃ¤gerin habe einen Anspruch auf Neufeststellung ihrer Rente und Anerkennung von Kindererziehungszeiten und BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung. Sie erfÃ¼lle die Voraussetzungen der Â§Â§ 56 Abs. 1, 57 SGB VI im Hinblick auf die Kinder X. und A. auch im Zeitraum August 1975 bis November 1979. Die Erziehungszeit sei ihr zuzuordnen, die Erziehung in Ãsterreich stehe einer Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland gleich und sie sei nicht von der Anrechnung ausgeschlossen. Dies gelte im Hinblick auf die Tochter A. fÃ¼r den Zeitraum ab der Geburt am 00.00.1977.

Â

Der EuGH habe Art. 44 VO (EG) Nr.Â 987/2009 in der Entscheidung vom 10.07.2012 â C-522/10 (Reichel-Albert) erweiternd ausgelegt. Die vom EuGH aufgestellten Kriterien erfÃ¼lle die KlÃ¤gerin. Die Zeit vom August 1975 bis November 1979 sei im Hinblick auf die Kinder X. und A. einer Erziehung in Deutschland gleichzustellen. Die KlÃ¤gerin habe nur in Deutschland eine berufliche TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt und dementsprechend auch nur hier RentenbeitrÃ¤ge gezahlt. Die Beitragszeiten in Ãsterreich beruhten allein auf der Kindererziehung und fÃ¼hrten nicht zu einem Rentenanspruch, da sie die Wartezeit nicht erfÃ¼llt habe. Die KlÃ¤gerin habe ihren Wohnsitz auch aus rein familiÃ¤ren GrÃ¼nden im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begrÃ¼ndet. SchlieÃlich habe die KlÃ¤gerin ihre berufliche TÃ¤tigkeit auch nur vorÃ¼bergehend eingestellt. Sie sei war zwar nach der RÃ¼ckkehr nach Deutschland nicht mehr abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt gewesen und habe dementsprechend auch keine Pflichtbeitragszeiten mehr bei der Beklagten. Sie habe jedoch eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt. Nach der Auffassung des SG sei eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausreichend und auch eine Sozialversicherungspflicht dieser TÃ¤tigkeit sei nicht erforderlich. Eine solche TÃ¤tigkeit habe die KlÃ¤gerin in Deutschland nach der RÃ¼ckkehr aus Ãsterreich ausgeÃ¼bt.

Â

Gegen das ihr am 07.03.2019 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 25.03.2019 Berufung eingelegt. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung im Ausland lÃ¤gen unter BerÃ¼cksichtigung der Entscheidung des EuropÃ¤ischen Gerichtshofes (EuGH) vom 19.07.2012 (C-522/10, Reichel-Albert) nicht vor. Nach dieser Entscheidung kÃ¶nnen Erziehungszeiten nur anerkannt werden, wenn der Erziehende auÃer der Erziehungszeit in einem anderen Land keine weitere Anbindung dorthin habe. AuÃerdem mÃ¼sse vor und nach der Auslandserziehung mindestens ein Pflichtbeitrag zur deutschen Rentenversicherung vorliegen, damit Deutschland der zustÃ¤ndige Staat auch fÃ¼r die Erziehungszeiten im Ausland bleibe. Die KlÃ¤gerin habe jedoch anrechenbare Versicherungszeiten in Ãsterreich zurÃ¼ckgelegt und der Ã¶sterreichische VersicherungstrÃ¤ger Zeiten der Kindererziehung berÃ¼cksichtigt. Art. 44 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) Nr.Â 987/2009 setze nach dem Wortlaut zwingend voraus, dass der Erziehungsstaat nach seinen Rechtsvorschriften Erziehungszeiten nicht berÃ¼cksichtigt. Nur fÃ¼r diesen Fall benenne Art. 44 Abs. 2 VO (EG) 987/2009 einen anderen Staat, der nachrangig fÃ¼r die rentenrechtliche BerÃ¼cksichtigung der Kindererziehung zustÃ¤ndig sei, nÃ¤mlich den letzten BeschÃ¤ftigungsstaat. BerÃ¼cksichtige der Erziehungsstaat Erziehungszeiten, gebe es aber keinen Grund, weshalb ein weiterer Staat die Erziehungszeiten (zusÃ¤tzlich) rentenrechtlich berÃ¼cksichtigen sollte bzw. stÃ¤nde dem Art. 11 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 entgegen.

Â

Ãnderungen in ihrer Rechtsauslegung ergeben sich auch nicht aus dem Urteil des EuGH vom 07.07.2022 in der Rechtssache C-576/20. Dem Urteil vom 07.07.2022 lÃ¤ge eine Konstellation wie im EuGH-Urteil vom 19.07.2012 zugrunde. Allerdings sei das damalige Urteil in der Rechtssache C-522/10 fÃ¼r den zeitlichen

Anwendungsbereich des alten Europarechts, der VO EWG Nr. 1408/71 ergangen. Der EuGH habe nunmehr bestÃ¤tigt, dass eine Anrechnung von Erziehungszeiten nach MaÃgabe der â□□Reichel-Albertâ□□ Entscheidung auch im zeitlichen Anwendungsbereich des neuen Europarechts, der VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 in Betracht kommt. Die deutschen VersicherungstrÃ¤ger haben aber bereits vor diesem Urteil die Auffassung vertreten, dass das â□□Reichel-Albertâ□□-Urteil auch nach Inkrafttreten des neuen Europarechts weiterhin anzuwenden sei. Neue oder von der bisherigen Rechtsprechung des EuGH bzw. von Art. 44 VO (EG) Nr.Â 987/2009 abweichende Kriterien zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei Erziehung in einem anderen als dem zustÃ¤ndigen Mitgliedstaat habe der EuGH in seiner Entscheidung nicht formuliert. Der Sachverhalt der KlÃ¤gerin weiche erheblich von den EuGH-Entscheidungen C-522/10 bzw. C-576/20 ab.

Â

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 14.02.2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Entgegen der Auffassung der Beklagten habe der EuGH die Frage, ob auch eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit nach der RÃ¼ckkehr nach Deutschland ausreiche und ob diese gegebenenfalls sozialversicherungspflichtig sein mÃ¼sse, in der vom Beklagten angefÃ¼hrten Entscheidung nicht beantwortet. Nach dem Urteil des EuGH vom 07.07.2022 sei Art. 44 (EG) VO Nr. 987/2009 in Anbetracht seines Wortlauts dahin auszulegen, dass er die BerÃ¼cksichtigung von Kindererziehungszeiten nicht abschlieÃend regele. Zu den Zielen der Regelung gehÃ¶rten die Modernisierung und Vereinfachung der PersonenfreizÃ¼gigkeit als Teil des freien Personenverkehrs. Eine nationale Regelung, die bestimmte InlÃ¤nder allein deshalb benachteiligt, weil sie von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, sich in einem anderen Mitgliedstaat frei zu bewegen und aufzuhalten, fÃ¼hre folglich zu einer Ungleichbehandlung, die den GrundsÃ¤tzen widerspreche, auf denen der Status eines UnionsbÃ¼rgers bei der AusÃ¼bung seiner FreizÃ¼gigkeit beruhe. Der rentenzahlungspflichtige Mitgliedstaat habe in denjenigen FÃ¤llen, in denen die betroffene Person ausschlieÃlich in diesem Mitgliedstaat gearbeitet und BeitrÃ¤ge entrichtet habe, und zwar sowohl vor als auch nach der Verlegung ihres Wohnsitzes in andere Mitgliedstaaten, in denen sie Kindererziehungszeiten zurÃ¼ckgelegt habe, nach der

auf das Urteil vom 19.07.2012 zurÃ¼ckgehenden Rechtsprechung diese Zeiten gemÃ¤Ã Art. 21 AEUV fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Altersrente zu berÃ¼cksichtigen. Entgegen der Annahme der Beklagten werde keine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung nach RÃ¼ckkehr in den ersten Mitgliedsstaat gefordert. Es werde in der EuGH-Entscheidung lediglich von einer BerufstÃ¤tigkeit gesprochen. In Art. 44 Abs. 2 der VO Nr. 987/2009 werde nicht zwischen einer BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit differenziert. Durch die Anmeldung eines eigenen Gewerbes ab Herbst 1988 und die AusÃ¼bung einer hauptberuflich selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit fÃ¼r insgesamt 22 Jahre sei sie maÃgelblich in das deutsche Erwerbsleben integriert.

Â

Der im Berufungsverfahren mit Beschluss vom 14.04.2020 beigeladene Ehemann der KlÃ¤ger hat keinen Antrag gestellt.

Â

Der Senat hat AuskÃ¼nfte von der Pensionsversicherungsanstalt in Wien vom 31.07.2020 und 04.12.2020 eingeholt. Danach sind die Kindererziehungszeiten der KlÃ¤gerin zugesprochen worden. Eine Weiterversicherung in der Pensionsversicherung sei prinzipiell mÃ¶glich, es seien jedoch fÃ¼r 117 Monate BeitrÃ¤ge zu entrichten. Der zu zahlende Beitrag betrage ab 01.07.2019 monatlich 694,26 â¬ und ab dem 01.01.2020 monatlich 714,21 â¬. Die BeitrÃ¤ge wÃ¼rden jÃ¤hrlich angepasst.

Â

Mit Bescheid vom 06.03.2021 hat die Beklagte die bisherige Altersrente wegen Ãnderung des Zusatzbeitrags ab dem 01.03.2021 neu berechnet und den Zahlbetrag ab dem 01.03.2021 mit monatlich 159,56 â¬ beziffert.Â Gegen den Bescheid hat die KlÃ¤gerin Widerspruch eingelegt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf Ã¼brigen Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung der Beklagten ist begrÃ¼ndet.

Â

Das SG hat die Beklagte zu Unrecht zur Neufeststellung der Regelaltersrente unter Anerkennung von weiteren Kindererziehungszeiten und BerÃ¼cksichtigungszeiten verurteilt. Die hierauf gerichtete Klage der KlÃ¤gerin ist zwar zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Â

Gegenstand des Verfahrens sind die Bescheide vom 05.12.2016 und 27.04.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.06.2017. Der Rentenbescheid vom 06.03.2021 ist nicht Gegenstand des Verfahrens geworden. Er Ã¤ndert die angefochtene Verwaltungsentscheidung bezÃ¼glich der HÃ¶he des Anspruchs auf Regelaltersrente nicht ab, sondern beinhaltet lediglich eine Neuberechnung des Auszahlungsbetrages der Rente aufgrund der Ãnderung des Zusatzbeitrages. Die Bescheide vom 05.12.2016 und 27.04.2017 sind im Zugunstenverfahren nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ergangen. Die Beklagte hat den auf den Vormerkungsbescheid vom 07.06.2005 bezogenen ÃberprÃ¼fungsantrag richtigerweise als auf den letzten Rentenbescheid vom 29.01.2016 gerichtet ausgelegt. Nach Eintritt des Leistungsfalls ist das Begehren der KlÃ¤gerin nicht im Wege eines gesonderten Verfahrens zur Korrektur des Vormerkungsbescheides, sondern vielmehr im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zum Erlass des Rentenbescheides (bzw. âÂ nachfolgend â zu dessen ÃberprÃ¼fung) zu verfolgen. Im Rentenbescheid sind sÃ¤mtliche fÃ¼r die Berechnung der Rente bedeutsamen Zeiten auf der Grundlage des zutreffenden Sachverhalts und des fÃ¼r die Rentenbewilligung maÃgeblichen Rechts zu berÃ¼cksichtigen (BSG Urteil vom 06.05.2010 â B 13 R 118/08 R â juris Rdn. 16).

Â

Bezogen hierauf ist zu entscheiden, ob die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf Ãnderung des Bescheides vom 29.01.2016 und GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Altersrente unter Anerkennung von Kindererziehungszeiten und BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung fÃ¼r die Kinder X. und A. fÃ¼r den Zeitraum August 1975 bis November 1979 hat. Dies gilt im Hinblick auf die Tochter A. fÃ¼r den Zeitraum ab der Geburt am 00.00.1977**.** Dieses Begehren verfolgt die KlÃ¤gerin zulÃ¤ssigerweise mit der kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage (BSG Urteil vom 13.02.2014Â â B 4 AS 19/13 RÂ â BSGE 115, 121-126 = SozR 4-1300 Â§Â 44 Nr 29).

Â

Die Klage ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf eine Ã¼ber die im Bescheid vom 05.12.2016 ausgesprochene AbÃ¤nderung des Bescheides vom 29.01.2016 hinausgehende Anerkennung von Kindererziehungszeiten oder BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung.

Â

Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich â□□ was hier allein in Betracht kÃ¤me â□□ im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt worden ist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Diese Voraussetzungen sind nicht erfÃ¼llt. Das Recht ist bei Erlass des Bescheides vom 29.01.2016 lediglich insoweit unrichtig angewandt worden, wie er durch den Bescheid vom 05.12.2016 korrigiert worden ist.

Â

Eine darÃ¼ber hinaus gehende hÃ¶here Regelaltersrente steht der KlÃ¤gerin nicht zu. Sie hat keinen Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung weiterer Pflichtbeitragszeiten fÃ¼r Kindererziehung und BerÃ¼cksichtigungszeiten bezÃ¼glich der Kinder X. und A. wÃ¤hrend ihres Aufenthalts in Ã□sterreich in der Zeit von August 1975 bis November 1979. Ein solcher Anspruch ergibt sich weder unmittelbar aus dem SGB VI noch aus europÃ¤ischem Recht und ist verfassungsrechtlich nicht geboten.

Â

GemÃ¤Ã□ Â§ 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind Kindererziehungszeiten einer BeschÃ¤ftigung im versicherungsrechtlichen Sinn kraft Gesetzes gleichgestellt; die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Kindererziehungszeiten werden vom Bund gezahlt (Â§ 177 Abs. 1 SGB VI).

Â

Nach Â§ 56 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Â§ 249 Abs. 1 SGB VI in der vom 01.07.2014 bis 31.12.2018 geltenden Fassung sind Kindererziehungszeiten die Zeiten der Erziehung eines Kindes, das vor dem 01.01.1992 geboren ist, in den ersten 24 Kalendermonaten, ab dem 01.01.2019 in den ersten 30 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt. Eine Kindererziehungszeit ist nach Â§ 56 Abs. 1 Satz 2 SGB VI anzurechnen, wenn 1. die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist, 2. die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht und 3. der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist.Â Eine Erziehung ist gemÃ¤Ã□ Â§ 56 Abs. 3 SatzÂ 1 SGB VI im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, wenn der erziehende Elternteil sich mit dem Kind dort gewÃ¶hnlich aufgehalten hat. Nach Satz 2 steht einer Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gleich, wenn der erziehende Elternteil sich mit seinem Kind im Ausland gewÃ¶hnlich aufgehalten hat und wÃ¤hrend der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer dort ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit Pflichtbeitragszeiten hat. Dies gilt nach Satz 3 bei einem gemeinsamen Aufenthalt von Ehegatten oder Lebenspartnern im Ausland auch, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner des erziehenden Elternteils solche Pflichtbeitragszeiten hat oder nur deshalb nicht hat, weil er zu den in Â§ 5 Abs. 1 und 4 SGB VI genannten Personen gehÃ¶rte oder von

der Versicherungspflicht befreit war.

Â

Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Zwar ist die streitgegenstÃ¤ndliche Erziehungszeit der KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VI zuzuordnen, weil sie die Kinder Ã¼berwiegend erzogen hat (Â§ 56 Abs. 2 Satz 8 SGB VI). Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Anrechnung der Kindererziehungszeit fÃ¼r die Kinder X. und A. gemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VI sind nach dem Umzug nach Ãsterreich im August 1975 nicht erfÃ¼llt. Die Erziehung ist nicht mehr im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Die KlÃ¤gerin hat mit ihren Kindern ab August 1975 nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland gewohnt. Die Erziehung der Kinder X. und A. ist nach dem Umzug im August 1975 in Ãsterreich erfolgt. Dort hat sie sich im streitigen Zeitraum auch gewÃ¶hnlich aufgehalten (Â§Â 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 1. Fall SGB VI).

Â

Der Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland steht in Bezug auf die Anrechnung der Kindererziehungszeiten der gewÃ¶hnliche Aufenthalt der KlÃ¤gerin mit ihren Kindern in Ãsterreich auch nicht gemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Fall 2 i.V.m. Â§ 56 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB VI gleich. Eine Gleichstellung nach dieser Vorschrift kommt in Betracht, wenn der erziehende Elternteil sich mit seinem Kind im Ausland gewÃ¶hnlich aufgehalten und wÃ¤hrend der Erziehung oder unmittelbar vor Geburt des Kindes wegen einer dort ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit Beitragszeiten hat. Bei den Beitragszeiten im Sinne des Â§ 56 Abs. 3 Satz 2 SGB VI muss es sich um solche in der deutschen Rentenversicherung handeln (vgl. BSG Urteil vom 11.05.2011 â B 5 R 22/10 R â juris Rdn. 19; Schuler-Harms in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., Â§ 56 SGB VI (Stand: 01.04.2021), Â§Â 56 Rdn. 59). Eine Gleichstellung der Erziehung ist nicht anzuerkennen, weil die KlÃ¤gerin weder wÃ¤hrend der Erziehung noch unmittelbar vor der Geburt der Kinder X. und A. Beitragszeiten in der deutschen Rentenversicherung gehabt hat.

Â

Eine Gleichstellung der Erziehungszeiten in Ãsterreich im Sinne von Â§ 56 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Fall 2 SGB VI scheidet auch nach Â§ 56 Abs. 3 Satz 3 SGB VI aus. Hiernach ist eine Gleichstellung bei einem gemeinsamen Aufenthalt von Ehegatten oder Lebenspartnern im Ausland anzunehmen, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner des erziehenden Elternteils solche PflichtbeitrÃ¤ge hat oder nur deshalb nicht hat, weil er zu den in Â§ 5 Abs. 1 und 4 SGB VI genannten Personen gehÃ¶rte oder von der Versicherungspflicht befreit war. Zwar hat der beigeladene Ehemann der KlÃ¤gerin eine BeschÃ¤ftigung in Ãsterreich ausgeÃ¼bt. FÃ¼r diese in Ãsterreich ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung sind jedoch keine PflichtbeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung, sondern solche zum Ã¶sterreichischen RentenversicherungstrÃ¤ger zurÃ¼ckgelegt worden. Der beigeladene Ehemann war auch nicht von der Versicherungspflicht nach Â§ 5 Abs. 1 und Abs. 4 SGB VI befreit.

Er gehÃ¶rt nicht zu den in Â§ 5 Abs.Â 1 und Abs. 4 genannten Personenkreisen.

Â

Eine Ã¼ber den aufgezeichneten Anwendungsbereich hinausgehende erweiternde Auslegung von Â§ 56 Abs. 3 SÃ¤tze 2 und 3 SGB VI mit dem Ziel der Gleichstellung einer Auslands-erziehung mit einer Inlandserziehung in den FÃ¤llen, in denen der nicht erziehende Ehegatte in Ãsterreich sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt war und der erziehende Ehegatte und die Kinder im Ausland leben, kommt nicht in Betracht. Die NichtberÃ¼cksichtigung von Kindererziehungszeiten im Ausland in diesen FÃ¤llen ist keine planwidrige RegelungslÃ¼cke. Im Falle der KlÃ¤gerin erfolgte die Ãbersiedlung nach Ãsterreich und die Kindererziehung nicht wegen einer im Ausland ausgeÃ¼bten, mit dem innerstaatlichen System der sozialen Sicherung verbundenen BeschÃ¤ftigung. Vielmehr war der Beigeladene durchgÃ¤ngig in Ãsterreich im streitigen Zeitraum berufstÃ¤tig und dort sozialversicherungspflichtig.

Â

Der Ausschluss der KlÃ¤gerin von der Anerkennung der Zeit, in der sie ihren Sohn X. und ihre Tochter A. in Ãsterreich erzogen hat, als Pflichtbeitragszeit, ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Er stellt insbesondere keinen VerstoÃ gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz dar (BSG Urteil vom 23.10.2003 â B 4 RA 15/03 R â juris Rdn. 32, 33). Der gewÃ¶hnliche Aufenthalt einer Person im jeweiligen Staatsgebiet ist systemgerechter AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r die mitgliedschaftliche Einbeziehung in nationale Sicherungssysteme (BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 06.03.2017 â 1 BvR 2740/16 â juris Rdn. 3).

Â

Eine Gleichstellung der hier streitigen Kindererziehungszeiten wÃ¤hrend ihres Aufenthalts in Ãsterreich kommt auch nach den europarechtlichen Vorgaben des hier anwendbaren Art.Â 44 VO (EG) Nr. 987/2009 in Verbindung mit der VO (EG) Nr. 883/2004 nicht in Betracht und folgt auch nicht aus Art. 21 des Vertrages Ã¼ber die Arbeitsweise der EuropÃ¤ischen Union (AEUV).

Â

Die am 01.05.2010 in Kraft getretene Regelung in Art. 44 VO (EG) Nr. 987/2009 ist im Hinblick auf die angefochtene Verwaltungsentscheidung vom 05.12.2016 und 24.07.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.06.2017 zeitlich anzuwenden (BSG Urteil vom 11.05.2011 â B 5 R 22/10 R â juris Rdn. 20). Die KlÃ¤gerin unterfÃ¤llt auch dem persÃ¶nlichen Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004. Nach Art. 2 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 gilt diese Verordnung fÃ¼r StaatsangehÃ¶rige eines Mitgliedstaats, fÃ¼r die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten sowie fÃ¼r ihre FamilienangehÃ¶rigen. Unter âRechtsvorschriftenâ sind nach Art. 1 Buchstabe l) VO (EG) Nr. 883/2004

fÃ¼r jeden Mitgliedstaat die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und alle anderen DurchfÃ¼hrungsvorschriften in Bezug auf die in Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 genannten Zweige der sozialen Sicherheit zu verstehen. Leistungen bei InvaliditÃ¤t und im Alter werden dabei ausdrÃ¼cklich in Art. 3 Abs. 1 Buchstabe b) und c) VO (EG) Nr. 883/2004 genannt.

Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Gleichstellung der Kindererziehungszeiten Ã¼ber Art. 44 VO (EG) Nr. 987/2009 i.V.m. VO (EG) Nr. 883/2004 sind jedoch nicht gegeben. Art. 44 Abs. 2 VO (EG) Nr. 987/2009 bestimmt, dass der TrÃ¤ger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften nach Titel II der Grundverordnung auf die betreffende Person anwendbar waren, weil diese Person zu dem Zeitpunkt, zu dem die BerÃ¼cksichtigung der Kindererziehungszeit fÃ¼r das betreffende Kind nach diesen Rechtsvorschriften begann, eine BeschÃ¤ftigung oder eine selbststÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat, zustÃ¤ndig fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung dieser Zeit als Kindererziehungszeit nach seinen eigenen Rechtsvorschriften bleibt, so als hÃ¤tte diese Kindererziehung in seinem eigenen Hoheitsgebiet stattgefunden, wenn nach den Rechtsvorschriften des gemÃ¤Ã Titel II der Grundverordnung zustÃ¤ndigen Mitgliedstaats keine Kindererziehungszeit berÃ¼cksichtigt wird.

Â

GemÃ¤Ã Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a VO (EG) Nr. 987/2009 bezeichnet der Ausdruck â□□Grundverordnungâ□□ die VO (EG) Nr. 883/2004. Nach den Rechtsvorschriften des Titels II der VO (EG) Nr. 883/2004 war der â□□zustÃ¤ndige Mitgliedstaatâ□□ hinsichtlich der streitigen Kindererziehungszeiten hier Ã□sterreich. Nach Art. 11 Abs. 3 Buchstabe e) dieser VO unterliegt jede Person, die nicht unter die Buchstaben a) bis d) fÃ¤llt, unbeschadet anderslautender Bestimmungen der Verordnung, nach denen ihr Leistungen aufgrund der Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zustehen, den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedsstaates, hier Ã□sterreich. Diese Auffangnorm greift hier, weil die KlÃ¤gerin nicht zu den unter Art. 11 Abs. 3 Buchstabe a) bis d) VO (EG) Nr. 883/2004 aufgezÃ¤hlten Personenkreisen gehÃ¶rte. Es kann dahinstehen, ob die Voraussetzung in Art. 44 Abs.Â 2 Satz 1 VO (EG) Nr. 987/2009 erfÃ¼llt ist, wonach der hier nach Titel II der Grundverordnung zustÃ¤ndige Mitgliedstaat, d.h. hier Ã□sterreich, â□□keine Kindererziehungszeitâ□□ berÃ¼cksichtigt hat. FÃ¼r eine BerÃ¼cksichtigung von Kindererziehungszeiten in Ã□sterreich spricht die Anerkennung von Kindererziehungszeiten durch die Pensionsversicherungsanstalt im Ã¶sterreichischen Versicherungsverlauf nach dem ASVG von 8/1975 bis 11/1979. Der Ausdruck â□□Kindererziehungszeitâ□□ bezeichnet im Sinne des Art. 44 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 jeden Zeitraum, der im Rahmen des Rentenrechts eines Mitgliedstaats ausdrÃ¼cklich aus dem Grund angerechnet wird oder Anrecht auf eine Zulage zu einer Rente gibt, dass eine Person ein Kind aufgezogen hat, unabhÃ¤ngig davon, nach welcher Methode diese ZeitrÃ¤ume berechnet werden und unabhÃ¤ngig davon, ob sie wÃ¤hrend der Erziehungszeit anfallen oder rÃ¼ckwirkend anerkannt werden. Zweifel an der die Anwendung von Art 44 Abs. 2 VO (EG) Nr. 987/2009 ausschlieÃ□enden BerÃ¼cksichtigung der Kindererziehungszeiten kÃ¶nnten lediglich hinsichtlich der Frage, ob eine abstrakte BerÃ¼cksichtigung von Kindererziehungszeiten ausreichend ist oder konkret auch eine Leistung aufgrund der anerkannten

Erziehungszeiten zu erbringen ist, auftreten. Gegen eine konkrete Erbringung von Leistungen im Hinblick auf die Anerkennung von Kindererziehungszeiten spricht Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 VO Nr. 883/2004, wonach Personen, fÃ¼r die diese Verordnung gilt, den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats unterliegen. In diesem Zusammenhang sieht Art. 44 Abs. 2 VO Nr. 987/2009 eine Ausnahme des Titels II der Verordnung Nr. 883/2004 vor, um einen Mitgliedstaat, der nach diesen Regeln nicht mehr zustÃ¤ndig ist, aufzuerlegen, in anderen Mitgliedstaaten zurÃ¼ckgelegte Kindererziehungszeiten zu berÃ¼cksichtigen.

Â

Jedenfalls kann die KlÃ¤gerin ihren Anspruch auf Art. 44 Abs. 2 VO (EG) Nr. 987/2009 deshalb nicht stÃ¼tzen, weil sie zu dem Zeitpunkt, in dem die BerÃ¼cksichtigung der Kindererziehungszeit begann, also die Tage, an denen die Kinder der KlÃ¤gerin X. und A. geboren wurden, keine BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat.

Â

Art. 44 VO (EG) Nr. 987/2009 ist in Anbetracht seines Wortlauts, des Zusammenhangs, in den er sich einfÃ¼gt, und der Ziele, die mit der Regelung, zu der er gehÃ¶rt, verfolgt werden, jedoch dahin auszulegen, dass er die BerÃ¼cksichtigung von Kindererziehungszeiten, die ein und dieselbe Person in verschiedenen Mitgliedstaaten zurÃ¼ckgelegt hat, nicht abschlieÃend regelt (EuGH Urteil vom 07.07.2022 â C-576/20 â juris Rdn. 55). Vielmehr gilt das Ziel, den Grundsatz der FreizÃ¼gigkeit, wie er in Art. 21 AEUV verankert ist, zu wahren, auch im Rahmen der Verordnungen 883/2004 und 987/2009.

Â

Die Nichtanerkennung der geltend gemachten Zeiten der Auslandserziehung durch die Beklagte verstÃ¶Ãt auch unter BerÃ¼cksichtigung dieser GrundsÃ¤tze nicht gegen die (allgemeine) UnionsbÃ¼rgerfreizÃ¼gigkeit nach Art. 21 AEUV. Nach Art. 21 Abs. 1 AEUV hat jeder UnionsbÃ¼rger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den VertrÃ¤gen und in den DurchfÃ¼hrungsvorschriften vorgesehenen BeschrÃ¤nkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Erscheint zur Erreichung dieses Ziels ein TÃ¤tigwerden der Union erforderlich und sehen die VertrÃ¤ge hierfÃ¼r keine Befugnisse vor, so kÃ¶nnen das EuropÃ¤ische Parlament und der Rat gemÃ¤Ã dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften erlassen, mit denen die AusÃ¼bung der Rechte nach Abs. 1 erleichtert wird (Art. 21 Abs. 2 AEUV). Zu den gleichen wie den in Abs. 1 genannten Zwecken kann der Rat, sofern die VertrÃ¤ge hierfÃ¼r keine Befugnisse vorsehen, gemÃ¤Ã einem besonderen Gesetzgebungsverfahren MaÃnahmen erlassen, die die soziale Sicherheit und den sozialen Schutz betreffen. Der Rat beschlieÃt einstimmig nach AnhÃ¶rung des EuropÃ¤ischen Parlaments (Art. 21 Abs. 3 AEUV). Art. 21 AEUV ist nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 07.07.2022 â C-576/20 â juris Rdn. 65) dahin auszulegen, dass er den rentenzahlungspflichtigen Mitgliedstaat in dem Fall,

in dem die betroffene Person ausschlieÃlich in diesem Mitgliedstaat gearbeitet und BeitrÃ¤ge entrichtet hat, und zwar sowohl vor als auch nach der Verlegung ihres Wohnsitzes in anderen Mitgliedstaaten, in denen sie Kindererziehungszeiten zurÃ¼ckgelegt hat, nach der auf dem Urteil vom 19.07.2012 (C-522/10 Reichel-Albert) zurÃ¼ckgehenden Rechtsprechung dazu verpflichtet ist, diesen Zeiten fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Altersrente zu berÃ¼cksichtigen.

Â

Auch aus dieser Rechtsprechung kann die KlÃ¤gerin die Anerkennung von (weiteren) Kindererziehungszeiten nicht herleiten. Die vom EuGH aufgestellten Kriterien erfÃ¼llt die KlÃ¤gerin nicht. Zwar hat sie ausschlieÃlich in Deutschland und nicht in Ãsterreich gearbeitet. Auch macht die KlÃ¤gerin zu Recht geltend, dass ihr die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der deutschen Rentenversicherung nicht verwehrt geblieben wÃ¤re, hÃ¤tte sie nicht mit ihrem Ehemann von ihrem Recht auf FreizÃ¼gigkeit nach Art. 21 AEUV Gebrauch gemacht. Dennoch gebietet diese Vorschrift in der Auslegung des EUGH im Falle der KlÃ¤gerin eine BerÃ¼cksichtigung der Zeit der Kindererziehung im Ausland durch die Beklagte nicht. Denn die notwendige enge Verbindung zwischen Kindererziehungszeiten und dem deutschen Rentensystem kann nicht hergestellt werden. Es fehlt fÃ¼r eine rentenrechtliche BerÃ¼cksichtigung der Zeit der Kindererziehung aufgrund des FreizÃ¼gigkeitsrechts gemÃ¤Ã Art.Â 21 AEUV an der notwendigen â Umrahmungâ des Aufenthalts in Ãsterreich durch deutsche Beitragszeiten bzw. BeschÃ¤ftigungen in Deutschland, die dadurch gekennzeichnet ist, dass Beitragszeiten in der Bundesrepublik Deutschland sowohl vor als auch nach der Verlegung des Wohnsitzes in den anderen Mitgliedsstaat vorliegen. Die KlÃ¤gerin hat nach der in Ãsterreich verbrachten Zeit in der Bundesrepublik Deutschland keine BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit unter Zahlung von RentenversicherungsbeitrÃ¤gen mehr vorzuweisen.

Â

Die nach RÃ¼ckkehr aus Ãsterreich fehlenden Pflichtbeitragszeiten kÃ¶nnen nach Auffassung des Senats auch nicht durch andere Sachverhalte, insbesondere nicht durch die von der KlÃ¤gerin ausgeÃ¼bten selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit oder durch die erfolgte Zahlung eines freiwilligen Beitrags zur ErfÃ¼llung der Wartezeit ersetzt werden. Die von der KlÃ¤gerin nach der RÃ¼ckkehr aus Ãsterreich ausgeÃ¼bte selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ist unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung des EuGH mangels Beitragszahlung nicht geeignet den zu fordernden engen Bezug der Zeit der Kindererziehung zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung herzustellen. Der EuGH hat bereits in seiner Entscheidung vom 19.07.2012, bei der noch die Verordnung Nr. 1408/71 zugrunde zuzulegen war, die Notwendigkeit von Arbeit und Beitragszahlung sowohl vor als auch nach der Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Mitgliedstaat hervorgehoben (C-522/10, Rdn. 35, Reichel-Albert).

Â

Die Zahlung eines freiwilligen Beitrags kann eine vergleichbare Verbindung zur

deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nicht herstellen. Die Notwendigkeit zur Zahlung dieses Beitrages ist vielmehr Ausdruck des Umstandes, dass die KlÃ¤gerin sich nach ihrer RÃ¼ckkehr nach Deutschland der gesetzlichen Rentenversicherung nicht wieder zugewandt hat.

Â

Aus dem Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und Ãsterreich kann die KlÃ¤gerin keine weiteren Rechte herleiten. Unter welchen Voraussetzungen Kindererziehungszeiten unter europarechtlichen Vorschriften zu berÃ¼cksichtigen sind, richtet sich nach der VO (EG) Nr. 883/2004 in Verbindung mit der VO (EG) Nr. 987/2009. Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 dieser VO tritt im Rahmen ihres Geltungsbereichs diese VO an die Stelle aller zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Abkommen Ã¼ber soziale Sicherheit. Nach den SÃ¤tzen 2 und 3 dieser VO kÃ¶nnen einzelne Bestimmungen von Abkommen Ã¼ber soziale Sicherheit jedoch unter bestimmen Voraussetzungen Anwendung finden, sofern diese Bestimmungen in Anhang II aufgefÃ¼hrt sind. Nach Anhang II der VO (EG) Nr. 883/2004 gelten zwischen Deutschland und Ãsterreich

a) Art. 1 Abs. 5 und Artikel 8 des Abkommens vom 19. Juli 1978 Ã¼ber die Arbeitslosenversicherung sowie Ziffer 10 des Schlussprotokolls zu oben genannten Abkommen (GewÃ¤hrung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit fÃ¼r GrenzgÃ¤nger durch den letzten BeschÃ¤ftigungsstaat) weiter fÃ¼r Personen, die am 1. Januar 2005 oder davor eine ErwerbstÃ¤tigkeit als GrenzgÃ¤nger ausgeÃ¼bt haben und vor dem 1. Januar 2011 arbeitslos werden,

b) Art. 14 Abs. 2 Buchstaben g, h, i und j des Abkommens Ã¼ber soziale Sicherheit vom 4. Oktober 1995 (Festlegung der ZustÃ¤ndigkeiten zwischen den beiden LÃ¤ndern fÃ¼r frÃ¼here VersicherungsfÃ¤lle und erworbene Versicherungszeiten); die Anwendung dieser Bestimmung bleibt auf die Personen beschrÃ¤nkt, fÃ¼r die dieses Abkommen gilt.

Â

Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llt weder die Voraussetzungen des Buchstaben a) noch des Buchstaben b). Es geht nicht um Leistungen der Arbeitslosenversicherung, ebenso wenig um die Festlegung der ZustÃ¤ndigkeiten zwischen den beiden LÃ¤ndern fÃ¼r frÃ¼here VersicherungsfÃ¤lle und erworbene Versicherungszeiten.

Â

Die Anerkennung einer BerÃ¼cksichtigungszeit kommt ebenfalls nicht in Betracht. GemÃ¤Ã Â§Â 57 SatzÂ 1 SGB VI ist die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr bei einem Elternteil eine BerÃ¼cksichtigungszeit, soweit die Voraussetzungen fÃ¼r die Anrechnung einer Kindererziehungszeit auch in dieser Zeit vorliegen. Diese Voraussetzungen liegen, wie oben ausgefÃ¼hrt, nicht vor.

Â

Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die gewÃ¤hrte Regelaltersrente aus anderen GrÃ¼nden zu niedrig festgesetzt worden sein kÃ¶nnte, sind nicht erkennbar. Dies wird von der KlÃ¤gerin auch nicht geltend gemacht.

Â

Der Senat hat weder einen Anlass fÃ¼r eine Vorlage bei dem EuGH zur Vorabentscheidung gesehen noch das Verfahren gemÃ¤Ã Â§ 114 Abs. 2 Satz 1 SGG auszusetzen bis eine Vorabentscheidung des EuGH (C 283/21) Ã¼ber die Vorlage des erkennenden Senats vom 23.04.2021 (L 18 R 1114/16) nach Art. 267 AEUV ergangen ist. Denn anders als in dem vom Senat vorlegten Fall, bei dem bei der dortigen KlÃ¤gerin die Zeiten vom niederlÃ¤ndischen VersicherungstrÃ¤ger nicht, jedenfalls nicht explizit anerkannt worden sind, ist in dem jetzigen Streitfall vom Ã¶sterreichischen VersicherungstrÃ¤ger eine BerÃ¼cksichtigung der Erziehungszeiten in Ãsterreich erfolgt, die jedoch mangels fehlender weiterer Versicherungszeiten zu keiner Auszahlung einer Rente von der Pensionsversicherungsanstalt gefÃ¼hrt hat. Entscheidend ist jedoch, dass die KlÃ¤gerin in dem vom Senat dem EuGH vorgelegten Fall sowohl vor als auch nach der RÃ¼ckkehr aus dem Ausland einen Bezug zur deutschen Rentenversicherung vorzuweisen hat. DemgegenÃ¼ber liegt bei der KlÃ¤gerin nach der RÃ¼ckkehr aus Ãsterreich mangels Entrichtung von BeitrÃ¤gen aus einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit kein Bezug zur deutschen Rentenversicherung mehr vor.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Die Revision ist wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Erstellt am: 27.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024